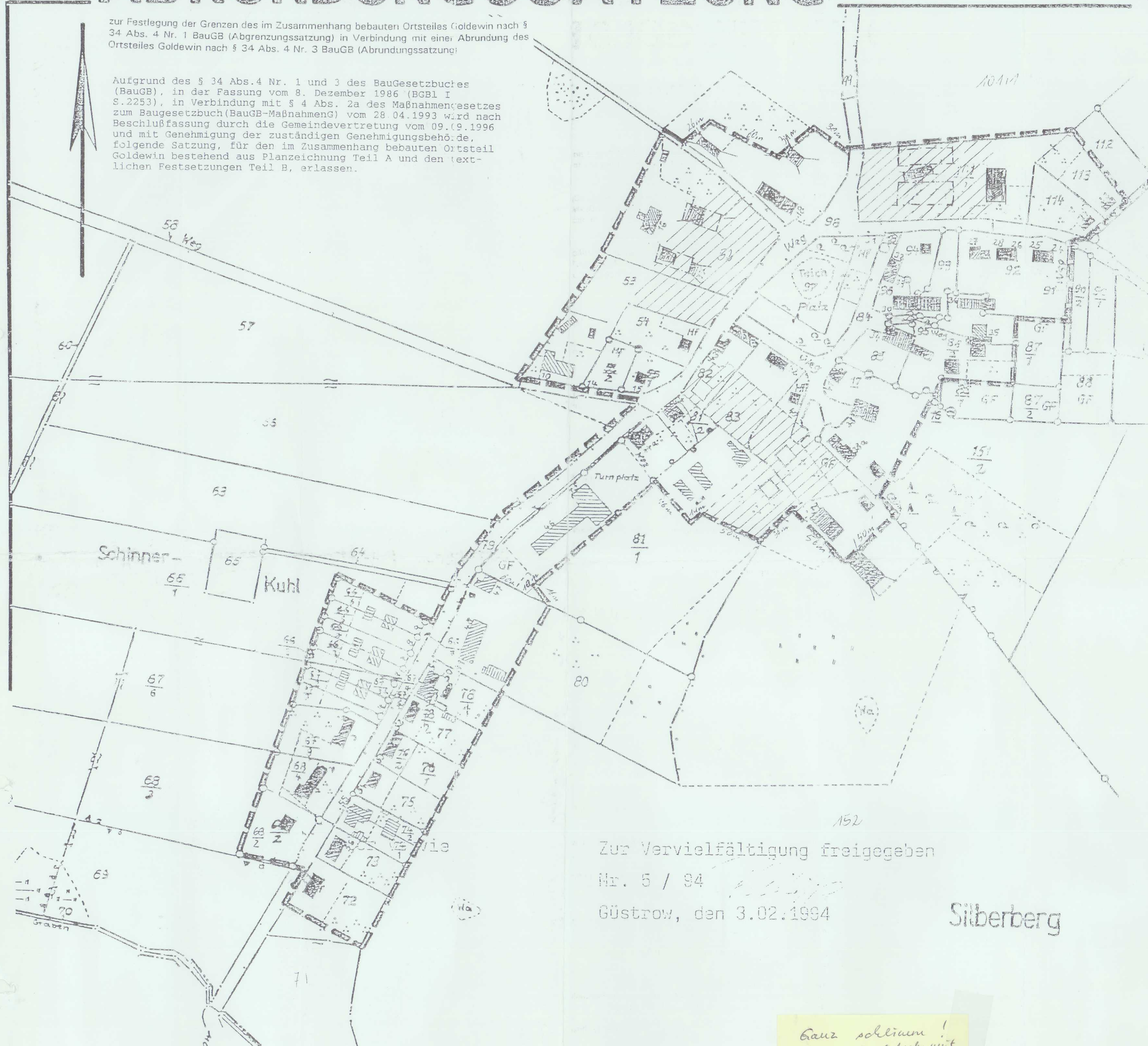


ABRUNDUNGSSATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Goldewin nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Abgrenzungssatzung) in Verbindung mit einer Abrundung des Ortsteiles Goldewin nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmen-Gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) vom 28.04.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.09.1996 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde, folgende Satzung, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Goldewin bestehend aus Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.



Zur Vervielfältigung freigegeben

Nr. 5 / 94

Güstrow, den 3.02.1994

Silberberg

Ganz schwarz!
oder 2 (Auch mit
unterlegter
Karte)

GEMEINDE MISTORF ORTSTEIL GOLDEWIN M 1:2000

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 4a BauGB-Maßnahmen-G folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- Die gekennzeichneten Grundstücke, Flur 1 Flurstücke 52, 73, 74, 82, 83, 101/2 jeweils anteilig werden gem. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen-G in die Abrundung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbauvorhaben.
- Die in den bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen (s. unter Pkt. 1) unterliegen der Anwendung des § 8a Abs. 1 BauGB. Es wird festgesetzt, daß für je 50m² versiegelte Fläche 1 Großgehölz gem. einheimischer Baumliste zu pflanzen ist.
- Zulässig sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser.
- Die Fläche um den Teich Flurstück 97 wird als öffentliche Grünfläche (Dorfplatz) nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.
- Die Bebauung für die Flurstücke 101/2 und 52 wird jeweils als Dreiseithöflich (entsprechend (Bebauungsvorschlag) festgesetzt.

- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellung)
- Abrundungsgrundstücke (gem. § 4a BauGB-Maßnahmen-G)
- Bebauungsvorschlag
- abgerissene Gebäude
- ergänzter Gebäudebestand
- Baugrenze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) Rechtsstand per 01. Juli 1995
- Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) § 4 Abs. 2a vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbauland-Gesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994
- Planzeichenverordnung 1990 (Plan V 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-Gesetz BNatSchG) - vom 12. März 1987 (EGBl. I S. 889)
- Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg - Vorpommern

Auszug aus der Flurkarte

Kreis: Güstrow
Gemeinde: Mistorf
Gemarkung: Goldewin
Flur: 1
Herausgeber: Kataster-u. Vermessungsamt Güstrow

Güstrow, den 03.02.1994

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Die von der Planung beauftragte Stelle hat die Öffentlichkeit über die Abrundungssatzung informiert. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Der Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung hat in der Zeit vom *10.05.94* bis zum *22.05.94* nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom *10.05.94* bis zum *22.05.94* durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Der katastermäßige Bestand am *10.05.94* wird als richtig festgestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regelanträge können nicht abgeleitet werden. *10.05.94*
Der Leiter des Katasteramtes *10.05.94*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am *22.05.94* geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext mit Begründung, wurde am *10.05.94* von der Gemeindevertretung beschlossen. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde am *10.05.94* mit Neubeschneidung und Hinweis erteilt. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Bescheid der Gemeindevertretung vom *10.05.94* aufgehoben. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom *10.05.94* bestätigt. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*
- Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom *10.05.94* bis zum *26.04.98* durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am *27.01.98* in Kraft getreten. *10.05.94*
Der Bürgermeister *10.05.94*

ABRUNDUNGSSATZUNG KLARSTELLUNGSSATZUNG GEMEINDE MISTORF ORTSTEIL GOLDEWIN

AUFTRAGGEBER

GEMEINDEVERWALTUNG MISTORF
18276 MISTORF

PLANVERFASSER

ARCUS
Planung + Beratung
Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus

Niederlassung Güstrow
Friedrich-Engels-Str. 12 18273 Güstrow Tel. (0383) 5311 Fax (0383) 831196
Güstrow, November 1995

B 303

